

418/AE XX.GP
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schreiner Erich, Dr. Krüger
betreffend Neukodifikation des gesamten Genossenschaftsrechtes

Das Bundesministerium für Justiz hat Ende 1996 den Entwurf eines Genossenschafts-revisionsrechtsänderungsgesetzes 1997 zur Begutachtung versendet. Darin wurde ausdrücklich festgehalten, daß die Novellierung des Revisionsrechts u. a. aus Anlaß der "Konsum"-Insolvenz der Reform des Genossenschaftsgesetzes vorgezogen werden soll. Diese Absicht wurde von einigen Seiten kritisiert, weil das Genossenschaftsrecht einer grundlegenden Neukodifizierung bedarf, die nicht isoliert mit dem Revisionsrecht, sondern wohl mit dem Genossenschaftsgesetz begonnen werden sollte. Angesichts des grundlegenden Reformbedarfs in diesem Rechtsgebiet (das Genossenschaftsgesetz stammt von 1873, das Gesetz betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine von 1903) und der Abhängigkeit der Revisionsregelungen von der Neugestaltung des Genossenschaftsrechtes schließen sich die Antragsteller dieser Forderung vollinhaltlich an. Dies umso mehr, als eine Reihe schwerwiegender Kritikpunkte am geltenden Genossenschaftsgesetz bestehen, die ebenso dringlich einer Bereinigung bedürfen wie die Defizite im Revisionsbereich. Hier sind folgende Beispiele zu nennen:

mangelnde Praktikabilität der Rechtsform der Genossenschaft z.B. für Exportgeschäfte;
keine Möglichkeit der Abwicklung des Wertpapierhandels im Bankbereich im Rahmen einer Genossenschaft;

Haftung des Genossenschaftsmitglieds über seinen Geschäftsanteil hinaus und bis zu drei Jahre lang und

mangelhafte Publizitätsbestimmungen hinsichtlich der Rechnungsabschlüsse und Bilanzen sowie der Genossenschafter.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den nachstehenden Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf zur Neukodifikation des gesamten Genossenschaftsrechtes zuzuleiten, der eine Neufassung des Genossenschaftsgesetzes und des Gesetzes betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beinhaltet."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizanschluß vorgeschlagen.